

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 98.

Samstag den 1. Mai

1858.

Z. 196. a (3) Nr. 1161 Civ.

AVVISO.

A requisizione della locale i. r. Pretura urbana verrà la mattina del 27 maggio a. c. dalle ore 9 alle 12 tenuto presso quest' i. r. Tribunale di Comitato pubblico incanto per la vendita della casa situata in questa città al Nr. 466/VI di ragione della massa concursuale di Matteo Lenaz.

Il prezzo fiscale della casa suddetta, stimata giudizialmente in fl. 30.000 viene fissato in fl. 22.000.

Non si accetteranno quindi offerte inferiori al prezzo stabilito.

Ogni offerente dovrà depositare il vadio del 10% sull'importo di fiorini 22.000 ossia fl. 2200 in note di banco o moneta sonante.

Il deliberatario dovrà pagare a mani dell' amministrazione della massa concursuale suddetta il relativo prezzo alla più lunga entro quattro mesi dopo la delibera, in unione all'interesse del 6%, da calcolarsi pro rata temporis et capitalis.

Le ulteriori condizioni sono ostensibili nella cancelleria di quest' i. r. Tribunale.

Fiume, 23 aprile 1858.

Z. 197. a (3) Nr. 1162 — Civ.

AVVISO.

A requisizione della locale i. r. Pretura urbana verrà la mattina del 27 maggio a. c. dalle ore 9 alle 12 tenuto pubblico incanto presso quest' i. r. Tribunale di Comitato per la vendita della casa situata in questa città al Nr. 466/V di ragione della concursuale massa di Matteo Lenaz.

Il prezzo fiscale della casa suddetta, stimata giudizialmente in fl. 29.000, viene fissato in 21.000 M. C.

Non si accetteranno quindi offerte inferiori a questo importo.

Ogni offerente dovrà depositare al protocollo d'incanto il vadio del 10% sull'importo di fl. 21.000, ossia fl. 2100 in note di banco o moneta sonante.

Il deliberatario dovrà pagare a mandell' amministrazione della massa concursuale suddetta il relativo prezzo alla più lunga entro quattro mesi dopo la delibera, in unione all'interesse del 6%, da calcolarsi pro rata temporis et capitalis.

Le ulteriori condizioni sono ostensibili nella cancelleria di quest' i. r. Tribunale.

Fiume, 23. aprile 1858.

3. 195. a (2) Nr. 5691.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak-Subverlag, zugleich Stempelmarken-Trafik zu Schladming, im Finanzbezirke Bruck a. d. Mur, im Wege der öffentl. Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Tabak-Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabak-Material-Bedarf bei dem 8³/₄ Meilen von Schladming entfernten k. k. Tabak-Distrikts-Verlage in Nottemann, und den Bedarf an Stempelmarken bei dem k. k. Steueramte in Schladming zu fassen.

Zur Tabak-Material-Fassung sind demselben 22 Trafikanten, deren Vermehrung oder Verminderung aber der Bestimmung der Finanz-Behörde vorbehalten bleibt, zugewiesen. Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Febr. 1857 bis Ende Jänner 1858 an Tabak 23.848 Pfund, im Gelde

13423 fl. 35³/₄ fr. und an Stempelmarken 1267 fl. 58 fr., zusammen 14691 fl. 33 fr., und es gewährte dieser Verlagsplatz in dieser Zeitperiode bei dem Bezug von 5% vom Tabakverschleiß und 1¹/₂% von dem Stempelmarken-Verschleiß eine Brutto-Einnahme von 1155 fl. 17 fr. C. M.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist bezüglich des Tabak-Materials und Geschirres, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, was er schon in dem Offerte ausdrücklich zu erklären hat, ein stehender Kredit bemessen, welcher für jenen unangreifbaren Material-Vorrath gilt, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleiß-Platzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen 1¹/₂% Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höheren oder minderen Gattung, sogleich bar zu berichtigen.

Der Kredit ist durch eine Kaution im Betrage von Achtshundert Gulden für das Tabak-Material und Geschirre noch vor der Uebergabe, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekanntgegebenen Annahme des Offertes, zu decken.

Die Kaution kann entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere, oder mittelst Hypothek, über deren Annehmbarkeit die Entscheidung vorbehalten wird, geleistet werden.

Die Uebergabe dieses Verschleißplatzes erfolgt sogleich nach vollständig geleisteter und annehmbar befundenen Kaution, und rücksichtlich nach vor-schriftsmäßiger Bevorräthigung.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kaution als Badium in dem Betrage von achtzig Gulden Conv. Münze vorläufig bei einer Gefällskasse zu erlegen, und die Quittung über diesen Erlag dem gesiegelten und mit der Stempelmarke pr. 15 fr. versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis 22. Mai 1858, Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Subverlag und die Stempelmarken-Trafik Schladming,“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktions-Vorstellung in Bruck a. d. Mur einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem dieser Kundmachung beigelegten Formulare zu verfassen, und nebst der Quittung über das erlegte Badium pr. 80 fl.

- a) mit dem Taufscheine über die erlangte Großjährigkeit,
- b) mit dem obrigkeitlich bestätigten Zeugnisse über die dermalige und frühere Beschäftigung, dann über das politische und sittliche Wohlverhalten des Offertanten zu belegen. In dem Offerte müssen die Tabak-Verschleißprozente, welche der Offertant anspricht, mit Ziffern und Buchstaben geschrieben erscheinen.

Im Falle ein Bewerber diesen Verschleißplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, so hat derselbe den angebotenen Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verhängt werden.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Offertanten mit dem Tage der Ueberreichung, für das Avar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder die unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbot

kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird nicht zugesichert, und findet auch eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt, wobei noch bemerkt wird, daß der Verleger an Gutgewicht nur jenes vom ordinär geschnittenen Rauchtabak mit zwei 1/2 Prozent zu beziehen hat.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bestimmungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnis-Ausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Finanz-Bez.-Direktion in Bruck a. d. Mur, dann in der hierortigen Registratur während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen; zugleich wird bemerkt, daß es dem Ersteher freigestellt bleibt, auch den Kleinverschleiß der höheren Gattungen der Stempelmarken, d. i. von 6 fl. bis inclus. 20 fl. zu übernehmen; hat sich derselbe jedoch dafür erklärt, so ist derselbe auch verpflichtet, stets mit einem angemessenen Vorrathe der höheren Gattungen Stempelmarken versehen zu sein.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche sich eines Verbrechens, des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht haben, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Finanz-Behörde, so kann das Verschleißgeschäft sogleich abgenommen werden.

Graz am 18. April 1858.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag, zugleich die Stempelmarken-Trafik zu Schladming in Steiermark, unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Materials-Bevorräthigung 1) gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabak-Verschleißes gegen Bezahlung (oder sicher zu stellenden Kredit), oder 2) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder 3) (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages von (mit Ziffern und Buchstaben) an das Gefäll in Betrieb zu übernehmen. (Auch mache ich mich verbindlich, den Kleinverschleiß der höheren Gattungen Stempelmarken zu besorgen.)

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigelegt.

(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Subverlages, zugleich der Stempelmarken-Trafik zu Schladming in Steiermark.

3. 201. a (1) ad Nr. 1456 Krim.

E d i k t.

Bei dem k. k. Landesgerichte Laibach erliegen nachstehende Effekten:

1. aus der Untersuchung wider Andreas Svetek ein Stemmweiser;
2. aus der Untersuchung wider Wenzel Tessenko drei Stück anechte Wagen;
3. vom Diebstahle an Lorenz und Maria Gerzha ein am Thortorte rückgelassener Bohrer;
4. vom Diebstahle an Florian Mischizh eine am Thortorte zurückgelassene Handhaxe;
5. aus der Untersuchung wider Lorenz Lasnik, Andreas Razhek & Cons. ein Sack mit verschiedenen Effekten;
6. aus der Untersuchung wider Raimund Zaruba ein lichtbraunes zerrissenes Röckel, ein grauzugenes zerrissenes Leibell ohne Ärmel, ein Paar alte Halbstiefel;
7. ein weißer Hut, ein Tüchel und ein Sackmesser, welche Gegenstände bei dem todtgefundenen Josef Spelizh sich befanden.

Dieserjenigen, welche auf diese Gegenstände einen Anspruch zu haben vermaßen, werden aufgefördert, sich binnen Jahresfrist, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Laibacher Zeitung, bei diesem k. k. Landesgerichte zu melden und ihr Recht nachzuweisen, widrigenfalls die obangeführten Sachen veräußert und der Kaufpreis bei Gerichte aufbewahrt werden würde.

Laibach am 24. April 1858.

3. 198. a (2) ad Nr. 445.

E d i k t.

Nachdem sich für die Noterstellen zu Reifnitz, mit den zugewiesenen Gerichtsbezirken Reifnitz und Großlaschitz, dann zu Tschernembl, mit den zugewiesenen Gerichtsbezirken Tschernembl und Mottling, bei der ersten Konkurs-Ausschreibung kein Bewerber gemeldet hat, so wird zur Befestigung dieser Posten hiermit nochmals und mit dem Beifügen der Konkurs ausgeschrieben, daß es den Bewerbern für das Notariat in Tschernembl freigestellt werde, unter Einem auch um die daselbst systemisirte Advokatenstelle einzuschreiten, daher sie die erforderliche Eignung für Letztere nachzuweisen vermögen.

Die Bewerber um diese Notarstellen, und rücksichtlich um den in Tschernembl mit dem Notariate vereinbarten Advokaten-Posten, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich dieselben über Alter, Stand, Religion, Studien insbesondere über die Befähigung für eine Notar- und rücksichtlich Advokaten-Stelle, dann über ihre Kenntnisse der deutschen und slowenischen Sprache und ihre bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Wiener-Zeitung, und zwar diebereits in Staatsdienstlichen befindlichen Bewerber durch ihre vorgesetzte Behörde, Notariats-Kandidaten und Notare aus anderen Gerichtsprengeln durch ihre vorgesetzte Notariats-Kammer, Advokatur-Kandidaten und Advokaten aber durch ihre vorgesetzte Advokaten-Kammer und der betreffenden Gerichtshof ersten Instanz bei dem k. k. Kreisgerichte als provisorische Notariatskammer zu Neustadt zu überreichen.

K. k. Kreisgericht zu Neustadt am 13. April 1858.

3. 203. a (1) Nr. 548/47.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden
1500 Megen Weizen,
1000 „ Korn,
900 „ Kukuruz,
mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementierten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie, anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monat zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschafts-Amtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, daß zu liefernde Getreide im Aerial-Magazin zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr einzulegen.

Der Schlüssel zur Getreide-Magazins-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 23 1/2 kr. pr. Sack, oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bis Poitsch, und dann auf eigene Rechnung hieher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-Kassa zu Idria, oder bei der k. k. Landes-Hauptkassa zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 15 kr. Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1858 bei dem k. k. Berg-Amte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körner-Gattungen lauten, so steht es dem k. k. Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10 % Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landes-Hauptkassa zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertrags-Verbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung ersuchen, wird gleich Anfangs Juni 1858 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständigt, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1858, die zweite Hälfte im nächst darauf folgenden Monat zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Hälfte Lieferung erforderlichen Getreidesäcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch gegen Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt; jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Idria am 22. April 1858

3. 735. (1)

E d i k t.

Nr. 1400.

Mit Bezug auf das Edikt vom 8. Februar 1858, 3. 494, wird bekannt gemacht, daß zu der auf den 27. März und 27. April 1858 bestimmt gewordenen Feilbietung der, dem Johann Zhenfur von Silberke gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, daher unwiderruflich zur dritten Feilbietung am 27. Mai l. J. unter dem vorigen Anhange geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 28. April 1858.

3. 631. (3)

E d i k t.

Nr. 469.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Kirchenvorstellung von Laasche, gegen Mathias Debeuz von Senofetsch, wegen aus dem Vergleiche vom 2. März 1848, 3. 56, schuldigen 63 fl. 30 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 75/47 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 881 fl. 20 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagung auf den 26. Juni, die zweite auf den 29. Juli und die dritte auf den 28. August l. J., jedesmal Vormittags von 10 — 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 6. Februar 1858.

3. 632. (3)

E d i k t.

Nr. 327.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Mogaina von Unterurem, gegen Johann Zup von ebendort, wegen aus dem Vergleiche vom 7. November 1856, 3. 5616, schuldigen 160 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 807 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 520 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die 1. Feilbietungstagung auf den 24. Juni, die 2. auf den 24. Juli und die 3. auf den 26. August 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 6. Februar 1858.

3. 641. (3)

E d i k t.

Nr. 4287.

Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht in Laibach macht bekannt:

Es sei in der Exekutionssache des Franz Lippach, alsessionär der Katharina Perschitz von Dobruine, gegen Jakob Perschitz von Podmolnik, wegen aus dem Urtheile vom 27. Jänner v. J., 3. 1485, noch schuldigen Restbetrages pr. 94 fl. 25 kr. c. s. c., zur Veräußerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kallensbrunn sub Urb. Nr. 55 vorkommenden, gerichtlich auf 895 fl. 40 kr. geschätzten Realität, die Tagungen in der hiesigen Amtskanzlei am 17. Mai, 16. Juni und 16. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerkten vorgeladen, daß jeder Lizitant ein Badium mit 10 fl. des Schätzungswertes zu erlegen habe, und daß das Schätzungsprotokoll der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

Schließlich wird dem unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Anton Verdan und dessen allfälligen ebenfalls unbekannten Erben erinnert, daß ihm und dessen Rechtsnachfolgern Herr Dr. Nebizh, k. k. Notar aus Laibach, als Curator ad actum bestellt worden ist.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 16. März 1858.